

BEDINGUNGEN FÜR DIE AKZEPTANZ VON AMERICAN EXPRESS KARTEN

	Seite
Definitionen	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
1 Annahme der Karte	4
2 Ausschluss der Annahme	4
3 Rechtsverhältnis Vertragspartner - Karteninhaber	4
4 Grundsatz: Elektronische Abrechnung	4
5 Ausnahme: Manuelle Abrechnung	5
6 Genehmigung von Belastungen	5
7 Beleg	6
8 Gutschrift	6
9 Einreichung	6
10 Vergütung	6
11 Streitige Belastungen und Rückbelastungen	7
12 Signete / Werbung	7
13 Datenschutz und PCI DSS	7
14 Datenbearbeitung durch Swissscard	8
15 Sorgfalts- und Informationspflichten des Vertragspartners	8
16 Haftung und Haftungsausschluss	8
17 Vertragsdauer, Kündigung	9
18 Weitere Bestimmungen	9
19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
II. Besondere Bestimmungen	10
20 Anzahlung	10
21 Vorauszahlung	10
22 Wiederkehrende Belastungen	10
23 Besondere Bestimmungen für Hotels	10
24 Besondere Bestimmungen für Fahrzeugvermietungen	11
III. Ergänzende Bestimmungen für das Distanzgeschäft	11
25 Allgemeine Bestimmungen bezüglich Annahme der Karte	11
26 Zusätzliche Bestimmungen für Digitale Bestellungen	12

«**Akzeptanzbedingungen**»: Die vorliegenden Bedingungen für die Akzeptanz von American Express Karten.

«**American Express Karte**» oder «**Karte**» bzw. «**Karten**»: Unter Lizenz der American Express Gruppe herausgegebene Karte bzw. andere zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen unterstützte Zahlungsmittel.

«**Belastung**»: Unter Verwendung der Karte durchgeführte Zahlung für eine Leistung des Vertragspartners.

«**Beleg**»: Im Zusammenhang mit einer Transaktion schriftlich oder elektronisch erstellte Information. Belege können durch Terminals oder mittels Imprinter generiert werden.

«**Händlerbeleg**»: Belegexemplar, das beim Vertragspartner verbleibt und je nach Transaktion die Unterschrift des Karteninhabers beinhaltet.

«**Kundenbeleg**»: Belegexemplar, das dem Karteninhaber ausgehändigt oder elektronisch übermittelt wird.

«**Brutto-Transaktionsbetrag**»: Gesamtbetrag der Belastung oder Gutschrift, einschliesslich aller Steuern, Gebühren, Trinkgelder etc.

«**Chip-Karte**»: Karte, die mit einem Chip versehen ist, auf dem für die Zahlungsabwicklung relevante Daten gespeichert sind bzw. werden.

«**CDCVM**»: Customer Device Cardholder Verification Method, kann die Autorisierung via Unterschrift oder PIN des Karteninhabers bei eWallet Transaktionen ersetzen.

«**Digitale Bestellung**»: Bestellung über eine Website, über das Internet oder durch anderweitige elektronische Übertragung (z.B. In App Bestellungen).

«**Digitale Kartennummer**»: auch bekannt als «Alias» oder «Token» ist eine Referenznummer, die anstelle der Kartennummer verwendet wird, um die Sicherheit von Transaktionen zu erhöhen und die Bekanntgabe der echten Kartennummer an Dritte zu vermeiden. Eine Digitale Kartennummer wird häufig im Distanzgeschäft und bei der Verwendung von eWallets eingesetzt.

«**Distanzgeschäft**»: Transaktionen, bei denen der Karteninhaber und die Karte nicht im Geschäftslokal des Vertragspartners anwesend sind.

«**eWallet**»: Auf einem Mobilgerät gespeicherte Anwendung (Applikation), die eine von Swisscard bzw. American Express unterstützte Zahlungsfunktion inkludiert (z.B. elektronisch hinterlegte Karte).

«**EMV**»: Spezifikation für Karten, die mit einem Prozessorchip ausgestattet sind, sowie für die zugehörigen Chip-Lesegeräte (Hardware-Terminals).

«**Genehmigung**»: Bestätigung von Swisscard, dass eine Karte gültig bzw. nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird (vgl. Ziff. 6). Die Genehmigung räumt dem Vertragspartner keinen Anspruch auf Vergütung ein.

«**Gutschrift**»: Vollständige oder teilweise Rückabwicklung einer Belastung (z.B. infolge Ausübung von Gewährleistungs- oder Rückgaberechten).

«**Imprinter**»: Gerät zur manuellen Erfassung von Kartendaten mit Durchschlagpapier bei Karten mit Hochprägung.

«**Kartenherausgeber**»: Schweizer oder ausländischer lizenzierter Herausgeber und Vertreter von American Express Karten.

«**Karteninhaber**»: Inhaber oder Nutzer einer Karte (dessen Name auf der Vorderseite der Karte aufgedruckt oder anderweitig angegeben sein kann, aber nicht angegeben sein muss).

«**Kartendaten**»: Kartennummer, Ablaufdatum, CID, Daten des Magnetstreifens und des Chips der Karte sowie die PIN des Karteninhabers.

«**Kartenidentifikationsnummer**» oder «**CID**»: Vier- oder dreistellige Nummer, die auf der Karte (Vorder- oder Rückseite) aufgedruckt ist und als zusätzliches Sicherheitsmerkmal verwendet werden kann.

«**Kontaktlos-Technologie**»: Technologie, die eine kontaktlose Übertragung von Transaktionsdaten im Karten-Präsenzgeschäft von Chip-Karten oder Mobilgeräten an ein Terminal ermöglicht.

«**Leistung**» bzw. «**Leistungen**»: Vom Vertragspartner angebotene Waren und Dienstleistungen.

«**Mobilgerät**»: Ein elektronisches mobiles Endgerät (z.B. Mobiltelefon, Smartphone, Tablet, Computer oder anderes Gerät), das mit der Funktion ausgestattet ist, über ein eWallet eine Zahlung auszuführen.

«**Payment Service Provider**»: Vom Vertragspartner zur Transaktionsabwicklung beigezogene Dritte.

«**PCI DSS**»: (Abkürzung für «Payment Card Industry Data Security Standards»): Vom Payment Card Industry Security Standards Council festgelegte Sicherheitsstandards für die Zahlkartenindustrie. Für weitere Informationen siehe www.pcisecuritystandards.org.

«**PIN**»: (Abkürzung für «Persönliche Identifikationsnummer»): Eine Geheimzahl mit der sich der Karteninhaber als legitimer Benutzer einer Karte authentifiziert.

«**POS-Datacode**»: Ein vom Terminal generierter Code, den Swisscard zur Identifizierung der Art der Transaktion (z.B. Internet, Mail Order, Wiederkehrende Belastung) oder des Terminaltyps (z.B. Selbstbedienungsterminal, Ziff. 4.11) nutzt und der vom Vertragspartner als Teil der elektronischen Genehmigungsanfrage und Einreichung mitgeliefert werden muss.

«**Präsenzgeschäft**»: Transaktionen, bei denen Karteninhaber und Karte physisch im Geschäftslokal des Vertragspartners anwesend sind. Alle anderen Transaktionen fallen unter das Distanzgeschäft.

«**Safekey**»: Verfahren von American Express, um betrügerische Digitale Bestellungen unter Verwendung der branchenüblichen 3-D Secure-Spezifikationen zu reduzieren.

«**Selbstbedienungsterminal**» oder «**Customer Activated Terminals**» oder «**CATs**»: Unbemanntes Terminal (z. B. Terminal zur Zahlung an einer Tanksäule oder an einem Warenautomaten).

«**Sicherheitsprogramme**»: SafeKey-Programm oder von Swisscard akzeptierte, gleichwertige Programme, welche die Authentifizierung von Karteninhabern bei Digitalen Bestellungen ermöglichen.

«**Signature on File (S.O.F.)**»: Annahme der Karte basierend auf einer früher geleisteten Unterschrift.

«**Swisscard**»: Swisscard AECS GmbH, Postfach 227, CH-8810 Horgen.

«**Streitige Belastung**»: Belastung (oder Teile einer Belastung), die vom Karteninhaber beanstandet wird oder betreffend welcher der Karteninhaber Swisscard oder den Vertragspartner über Meinungsverschiedenheiten oder Reklamationen in Kenntnis gesetzt hat.

«**Terminal**» (Hardware oder virtuelles Terminal).

«**Hardware-Terminal**»: Stationäres oder mobiles Gerät zur Akzeptanz von Karten und zur Abwicklung von Transaktionen. Hierzu gehören auch Terminals, die in Kassensysteme, Tankautomaten etc. integriert sind. Zu den Hardware-Terminals gehören auch mPOS-Terminals; dies sind mobile Kartenleser, bei welchen die Transaktion über ein Mobilgerät (z.B. Smartphone) und eine App abgewickelt werden können.

«**Virtuelle Terminals**»: Applikationen zur Akzeptanz von Karten und zur Abwicklung von Transaktionen im Distanzgeschäft.

«**Transaktion**»: Unter Einsatz der Karte elektronisch oder manuell vorgenommene Belastung oder Gutschrift.

«**Transaktionsdaten**»: Daten, welche im Rahmen der Abwicklung einer Transaktion bearbeitet werden (einschliesslich Kartendaten).

«**Vertragspartner**»: Unternehmen, mit welchem Swisscard eine Vertragsbeziehung gemäss den vorliegenden AGB eingegangen ist, einschliesslich seiner Filialen, Niederlassungen und sonstigen Akzeptanzstellen.

«**Vertragspartner-Nummer**»: Von Swisscard zugeteilte Nummer zur Identifikation des Vertragspartners und der Verkaufsstelle.

«**Wiederkehrende Belastungen**» oder «**Recurring Billing Charges**»: Wiederkehrende Belastungen beim gleichen Vertragspartner mit gleichen oder unterschiedlichen Beträgen zu feststehenden oder nicht feststehenden Zeitpunkten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Akzeptanzbedingungen gelten für die Teilnahme des Vertragspartners am American Express Kartensystem.

Abschnitt I «Allgemeine Bestimmungen» regelt die Fälle, bei denen Karteninhaber und Karte im Geschäftslokal des Vertragspartners anwesend sind (Präsenzgeschäft).

Abschnitt II «Besondere Bestimmungen» enthält besondere Regeln für bestimmte Branchen. Diese Regeln gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

Abschnitt III «Ergänzende Bestimmungen für das Distanzgeschäft» sind zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I und den Besonderen Bestimmungen in Abschnitt II anwendbar für Fälle, in denen der Karteninhaber und die Karte nicht im Geschäftslokal des Vertragspartners anwesend sind.

1 Annahme der Karte

- 1.1 Der Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, Karten gemäss den vorliegenden Akzeptanzbedingungen für alle von ihm angebotenen Leistungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Wenn sich ein Karteninhaber beim Vertragspartner nach den Bezahlungsmöglichkeiten erkundigt, weist der Vertragspartner darauf hin, dass er American Express Karten akzeptiert.
- 1.2 Wenn ein Karteninhaber die Zahlung mit der Karte wünscht, wird der Vertragspartner den Karteninhaber in professioneller und zuvorkommender Art behandeln und zu erkennen geben, dass die Karte als Zahlungsmittel willkommen ist. Der Vertragspartner wird keinen Zuschlag für die Zahlung mit der Karte verlangen.

2 Ausschluss der Annahme

- 2.1 In den folgenden Fällen ist der Vertragspartner weder verpflichtet noch berechtigt, die Karte zur Zahlung entgegenzunehmen:
 - a) zur Auszahlung von Bargeld, zur Ladung anderer Zahlungsmittel (z.B. Prepaid-Karten) oder zur Gewährung von Darlehen gegen Belastung der Karte; solche Belastungen sind nur mit einer schriftlichen Zusatzvereinbarung mit Swisscard zulässig;
 - b) wenn die abzurechnende Forderung gegen den Karteninhaber nicht im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde (Verbot des Subacquiring) oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung erbracht wurde, ferner wenn die Forderung gegen den Karteninhaber nicht im Bereich des Geschäftszweckes liegt, den der Vertragspartner beim Vertragsschluss angegeben hat;
 - c) wenn die Leistungen nicht vom Vertragspartner, sondern von einem Dritten angeboten werden. Hiervon ausgenommen sind Reisebüros oder Buchungsplattformen, die Zahlungen für Dienstleister der Reisebranche (z.B. Reiseveranstalter, Fluggesellschaften, Bahn, Hotels) annehmen, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Reisebüro oder der Buchungsplattform und dem Dritten vorliegt;
 - d) wenn der Vertragspartner aufgrund der Begleitumstände bei Vorlegung der Karte Zweifel daran hat oder haben müsste, dass die Person zur Nutzung der Karte berechtigt ist, z.B. wenn sie bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme mit der Karte ankündigt;
 - e) wenn die Karte auf den Namen des Vertragspartners oder ihm nahestehender Personen oder Unternehmen lautet, für Bezüge im Geschäft des Vertragspartners;
 - f) wenn ein illegales bzw. widerrechtliches Geschäft vorliegt, insbesondere wenn die zu beziehende Ware oder Dienstleistung nicht legal verkauft bzw. erbracht werden darf oder zu vermuten ist, dass der Waren- oder Dienstleistungsbezug einem illegalen Zweck dient;

- g) wenn das Geschäft einer behördlichen Erlaubnis bedarf, über welche der Vertragspartner nicht verfügt;
- h) wenn zwischen dem Wert der erbrachten Leistung und dem Transaktionsbetrag ein erhebliches Missverhältnis besteht;
- i) wenn die Karte beschädigt ist; in diesem Fall hat der Vertragspartner die Swisscard umgehend telefonisch zu informieren;
- j) für die folgenden Transaktionen:
 - (i) Veranstaltung von Glücksspiel, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen (mit Ausnahme der staatlich anerkannten Lotterien);
 - (ii) Bezahlung von sexuellen Dienstleistungen, Prostitution, Escort-Services und Bezüge von «Adult Sites» (Pornographie etc.);
 - (iii) Haustürgeschäfte;
 - (iv) Begleichung von Schadenersatzansprüchen, Vertragsstrafen, Bussen oder Geldstrafen, es sei denn, der Vertragspartner ist eine Behörde oder ein bundesnaher Betrieb (vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen betr. Fahrzeugvermietung, vgl. Ziff. 24.1 ff);
 - (v) Begleichung von Forderungen, mit deren Zahlung der Karteninhaber sich im Rückstand befindet (z.B. Inkasso-Massnahmen);
 - (vi) allfällige weitere Transaktionen gemäss Mitteilung von Swisscard.

- 2.2 Es ist nicht gestattet, den Belastungsbetrag auf mehrere Belastungen aufzuteilen (Verbot des Splitting).

3 Rechtsverhältnis Vertragspartner - Karteninhaber

- 3.1 Der Vertragspartner hat Einwendungen und Einreden aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, direkt mit dem Karteninhaber zu regeln. Vorbehalten bleiben die Regeln betreffend Gutschriften (Ziff. 8) und Streitigen Belastungen und Rückbelastungen (Ziff. 11).
- 3.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch, gegen den Karteninhaber nur rechtlich vorzugehen, wenn ihm kein Vergütungsanspruch gegenüber Swisscard zusteht.

4 Grundsatz: Elektronische Abrechnung

- 4.1 Für die Annahme der Karte dürfen nur Hardware Terminals und Virtuelle Terminals eingesetzt werden, die nach den jeweils aktuellen PCI DSS sowie den Vorgaben der Lizenzgeberin American Express zertifiziert sind. Für Hardware-Terminals ist eine aktuelle EMV-Zertifizierung zwingend. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass das Terminal ordnungsgemäss konfiguriert und eingesetzt wird. So darf z.B. ein Terminal, das nur für Präsenztransaktionen konfiguriert ist, nicht für andere Transaktionsarten (z.B. Telefonbestellungen) benutzt werden.
- 4.2 Kauf, Installation, Betrieb und Wartung des Terminals sowie dessen Anpassung an spezifische Anforderungen von Swisscard obliegen dem Vertragspartner.
- 4.3 Der Vertragspartner stellt durch geeignete und angemessene Massnahmen sicher, dass in seinem Einflussbereich Kartendaten nicht ausgespäht oder auf andere Weise unbefugt verwendet werden können und keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung des Terminals durch seine Mitarbeiter oder durch Dritte, möglich ist. Der Vertragspartner schult seine Mitarbeiter in der korrekten Benützung des Terminals und legt Massnahmen zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug fest.
- 4.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, von Swisscard anerkannte, PCI DSS zertifizierte Payment Service Provider (vgl. www.americanexpress.ch/partneronline) mit der Verarbeitung von Transaktionen zu beauftragen. Damit zusammenhängende Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 4.5 Sofern nicht anders mit Swisscard vereinbart sind Transaktionen in CHF und über das elektronische Abrechnungssystem abzu-

wickeln. Im Präsenzgeschäft muss die Karte vorliegen und der Vertragspartner hat das in den Ziff. 4.7 bis 4.11 beschriebene Vorgehen einzuhalten.

- 4.6 Die Kartendaten müssen vom Terminal gelesen werden. Der Vertragspartner hat alle Anweisungen auf dem Terminal zu befolgen.
- 4.7 Chip-Karten: Bei entsprechender Anweisung auf dem Terminal muss
 - a) der Karteninhaber bei einer Chip mit PIN Transaktion seinen PIN-Code eingeben. Kennt ein Karteninhaber seinen PIN-Code nicht (mehr) oder lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben zu, darf die Karte nicht akzeptiert werden (weder gemäss Ausweichverfahren in Ziff. 4.10 noch als manuelle Abrechnung gemäss Ziff. 5);
 - b) der Vertragspartner bei einer Chip ohne PIN Transaktion den vom Terminal erstellten Beleg mit Angabe des Brutto-Transaktionsbetrags durch den Karteninhaber persönlich unterschreiben lassen. In diesem Fall sind auch die weiteren Vorgaben gemäss Ziff. 4.9 einzuhalten.
- 4.8 Kontaktlos-Funktion: Bei einer Transaktion mit einer Chip-Karte oder einem Mobilgerät unter Verwendung der Kontaktlos-Funktion werden die Transaktionsdaten mittels Kontaktlos-Kartenleser erfasst. Zeigt das Terminal an, dass der Karteninhaber für die Transaktion seine PIN eingeben muss, hat der Vertragspartner die in Ziff. 4.7 aufgeführten Bedingungen einzuhalten.
- 4.9 Karten ohne Chip: Bei einer Transaktion mittels einer Karte ohne Chip oder wenn der Chip nicht gelesen werden kann (z. B. bei Funktionsstörungen des Terminals), muss der Magnetstreifen der Karte gelesen werden. Der Vertragspartner hat in diesem Fall den vom Terminal erstellten Beleg mit Angabe des Brutto-Transaktionsbetrags durch den Karteninhaber persönlich unterschreiben zu lassen. Sofern das Terminal über die Möglichkeit einer elektronischen Unterschriftserfassung verfügt, hat der Vertragspartner den Karteninhaber auf dem Display des Terminals unterschreiben zu lassen. Der Vertragspartner hat zudem:
 - a) die letzten vier Ziffern der Kartenummer mit den letzten vier Ziffern auf dem Belastungsbeleg zu vergleichen;
 - b) sicherzustellen, dass der Name, der auf dem Belastungsbeleg ausgedruckt wird (sofern vorhanden), mit dem Namen auf der Vorderseite der Karte übereinstimmt;
 - c) zu überprüfen, ob die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg bzw. auf dem Display mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmt. Im Zweifel hat der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers (Name und Vorname, Foto, Unterschrift) anhand eines amtlichen Ausweises und den Informationen auf der Karte zu überprüfen. Dasselbe gilt bei fehlender Unterschrift auf der Karte; diesfalls hat der Vertragspartner den Karteninhaber zudem aufzufordern, die Karte sogleich zu unterzeichnen.
- 4.10 Ausweichverfahren: Wenn auch der Magnetstreifen der Karte nicht gelesen werden kann, kann der Vertragspartner die Kartenummer und das Verfalldatum von Hand ins Terminal eingeben. Der Vertragspartner hat den vom Terminal erstellten Beleg mit der Angabe des Brutto-Transaktionsbetrags durch den Karteninhaber persönlich unterschreiben zu lassen und die Prüfung gemäss 4.9 a) - c) vorzunehmen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei mittels Ausweichverfahren durchgeführten Transaktionen ein erhöhtes Risiko von Rückbelastungen durch Swisscard gemäss Ziff. 11.2 a) besteht.
Alternativ zum Ausweichverfahren kann eine manuelle Abrechnung mittels Imprinter gemäss Ziff. 5 vorgenommen werden, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.
- 4.11 Selbstbedienungsterminals: Bei Transaktionen, die an Selbstbedienungsterminals getätigt werden, sind alle Bestimmungen dieser Akzeptanzbedingungen einzuhalten, insbesondere die Bedingungen gemäss Ziff. 4.7a). Es entfällt nur die persönliche Vorlage der Karte durch den Karteninhaber gegenüber dem Ver-

tragspartner.

Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 6 eingehalten sind und die Genehmigungsanfrage wie auch die Transaktion mit dem entsprechenden POS-Datacode versehen sind.

Ist bei einem Selbstbedienungsterminal die Eingabe der PIN nicht möglich und akzeptiert der Vertragspartner die Karte dennoch, hat Swisscard ein Rückbelastungsrecht bei Streitigen Belastungen (vgl. Ziff. 11.2 e).

5 Ausnahme: Manuelle Abrechnung

- 5.1 Manuelle Abrechnung mittels Imprinter ist nur bei entsprechender Vereinbarung mit Swisscard zulässig.
- 5.2 Der Vertragspartner darf Karten nur manuell abrechnen, wenn bei der Karte:
 - a) eine Hochprägung besteht,
 - b) das Verfalldatum nicht abgelaufen ist und
 - c) eine CID aufgedruckt ist.
- 5.3 Der Vertragspartner hat einen American Express Belastungsbeleg zu verwenden. Dieser ist gut leserlich mit folgenden Angaben zu versehen:
 - a) durch Imprinter aufdrucken: Kartenummer, Verfalldatum, Name des Karteninhabers, Name und Adresse des Vertragspartners, Vertragspartner-Nummer;
 - b) handschriftlich eintragen: Brutto-Transaktionsbetrag, Datum, von Swisscard erteilter Genehmigungscode (vgl. Ziff. 6.3).Dieser American Express Belastungsbeleg ist durch den Karteninhaber unterschreiben zu lassen. Der Vertragspartner hat die Prüfung gemäss oben Ziff. 4.9 a) - c) vorzunehmen.
- 5.4 Verfügt der Vertragspartner über keinen Imprinter, kann er bei einem Ausfall des elektronischen Abrechnungssystems eine Manuelle Abrechnung handschriftlich durchführen. Auch in diesem Fall ist der American Express Belastungsbeleg zu verwenden, wobei alle Angaben gemäss Ziff. 5.3 handschriftlich einzutragen sind.
- 5.5 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei Transaktionen gemäss Ziff. 5.4 ein erhöhtes Risiko von Rückbelastungen durch Swisscard gemäss Ziff. 11.2 a) besteht.

6 Genehmigung von Belastungen

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor jeder Belastung eine Genehmigung durch Swisscard einzuholen. Jede Genehmigungsanfrage hat den Brutto-Transaktionsbetrag zu umfassen.
- 6.2 Verfügt der Vertragspartner über ein Terminal, hat er die Genehmigung auf elektronischem Weg einzuholen.
- 6.3 Verfügt der Vertragspartner nicht über ein Terminal, besteht zwischen dem Terminal und Swisscard keine Verbindung oder kann das Terminal weder den Chip noch den Magnetstreifen lesen, hat der Vertragspartner die Genehmigung telefonisch einzuholen.
- 6.4 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass im Genehmigungsverfahren lediglich geprüft werden kann, ob die Karte gesperrt ist oder ein Limit überschritten würde. Eine erteilte Genehmigung stellt daher weder ein Zahlungsverprechen dar noch ist sie eine Bestätigung dafür, dass es sich bei der Person, welche die Transaktion tätigt, um den Karteninhaber handelt.
- 6.5 Das Einholen einer Genehmigung entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Pflicht, sämtliche weiteren Bestimmungen dieser Akzeptanzbedingungen einzuhalten. Andernfalls hat Swisscard ein Rückbelastungsrecht, auch wenn ein Genehmigungscode erteilt wurde.
- 6.6 Wird die Belastung genehmigt, teilt Swisscard dem Vertragspartner einen Genehmigungscode mit.
- 6.7 Bei telefonisch erteilter Genehmigung hat der Vertragspartner den Genehmigungscode auf dem Beleg zu notieren.
- 6.8 Gestützt auf eine separate schriftliche Vereinbarung mit

Swisscard kann die Einholung einer Genehmigung bis zum vereinbarten Höchstbetrag («Genehmigungsgrenze») unterbleiben. Swisscard behält sich vor, die Genehmigungsgrenze jederzeit zu ändern. Der Vertragspartner darf eine allfällig vereinbarte Genehmigungsgrenze gegenüber Karteninhabern und sonstigen Dritten nicht offenlegen.

7 Beleg

- 7.1 Der Vertragspartner hat für jede unter Einsatz der Karte durchgeführte Transaktion einen gut lesbaren Beleg zu erstellen.
- 7.2 Jeder elektronisch erstellte Beleg muss die folgenden Informationen aufweisen:
 - a) Maskierte Kartennummer bzw. digitale Kartennummer,
 - b) Transaktionsdatum,
 - c) Brutto-Transaktionsbetrag,
 - d) Genehmigungscode,
 - e) Name und Adresse des Vertragspartners,
 - f) Terminal ID oder Vertragspartner-Nummer,
 - g) Unterschrift des Karteninhabers, sofern gemäss vorliegenden Akzeptanzbedingungen verlangt,
 - h) alle weiteren Informationen, die Swisscard gegebenenfalls anfordert.
- 7.3 Auf den Belegen muss die Kartennummer bzw. die digitale Kartennummer gemäss den Vorgaben der PCI DSS (vgl. Ziff. 13) maskiert werden. Die Kartenidentifikationsnummer (CID) darf nicht aufgedruckt sein.
- 7.4 Die Informationen auf den Belegen dürfen nicht geändert werden.
- 7.5 Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber den Kundenbeleg auszuhändigen.
- 7.6 Der Vertragspartner hat den Händlerbeleg – im Falle eines Belegs mit Unterschrift im Original – sowie die Tagesabschlüsse und andere Unterlagen oder Informationen im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung (z.B. Detail- und/oder Konsumationsbelege etc.) während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer, jedoch mindestens 18 Monate ab dem Datum der Transaktion, an einem sicheren Ort aufzubewahren. Der Vertragspartner stellt Swisscard auf erstes Verlangen Fotokopien der Belege sowie die weiteren Unterlagen gemäss dieser Ziff. 7.6 umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Kalendertagen zu.

8 Gutschrift

- 8.1 Ohne anderslautende Vereinbarung mit Swisscard darf eine Gutschrift nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und deren Höhe nicht überschreiten.
- 8.2 Eine Rückvergütung mittels Bargeld oder in einer anderen als der nachfolgend festgehaltenen Form ist ausgeschlossen.
- 8.3 Erfolgt die Rückvergütung, nachdem die Belastung eingereicht wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift auf dieselbe Karte auszustellen. Bei elektronischer Abrechnung ist eine Gutschrift auszulösen und eine Gutschriftsanzeige auszudrucken, bei manueller Abrechnung sind die von Swisscard dafür vorgesehenen Gutschriftsbelege zu verwenden. Gutschriften sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Transaktionsdatum bei Swisscard einzureichen.
- 8.4 Swisscard ist im Falle einer Gutschrift berechtigt, den bereits bezahlten Betrag zu verrechnen bzw. dessen Rückerstattung zu verlangen. Eine von Swisscard verlangte Rückerstattung ist innerhalb von zehn (10) Kalendertagen vorzunehmen.
- 8.5 Jeder Beleg muss mit Ausnahme des Genehmigungscode sämtliche Informationen gemäss Ziff. 7.2 aufweisen.
- 8.6 Bei manueller Abrechnung ist das Vorgehen betreffend Gutschriften mit der Swisscard abzustimmen.

9 Einreichung

- 9.1 Transaktionen sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Transaktionsdatum an Swisscard zu übermitteln. Swisscard behält sich das Recht vor, die Transaktion bei verspäteter Einreichung nicht zu vergüten bzw. eine bereits geleistete Vergütung – z.B. bei Streitiger Belastung – zurückzubelasten.

- 9.2 Sämtliche Transaktionen sind unter der Vertragspartner-Nummer einzureichen, die Swisscard für den betreffenden Geschäftsbereich zugeteilt hat.
- 9.3 Transaktionen dürfen nur eingereicht werden, sofern der Brutto-Transaktionsbetrag durch den Karteninhaber autorisiert wurde (z.B. durch PIN-Eingabe oder Unterschrift).
- 9.4 Bei Manueller Abrechnung reicht der Vertragspartner das rechtsgültig unterzeichnete Formular «Zusammenfassungsbeleg für Belastungen» im Original zusammen mit den für Swisscard bestimmten Kopien der Belege per Briefpost unter Verwendung der von Swisscard zur Verfügung gestellten Couverts an Swisscard ein.

10 Vergütung

- 10.1 Swisscard vergütet dem Vertragspartner Belastungen unter Abzug der vereinbarten Kommission, allfällig eingereichter Gutschriften und allenfalls weiterer, vom Vertragspartner gegenüber Swisscard geschuldeter Beträge. Sofern nicht anders mit Swisscard vereinbart, erfolgt die Vergütung in CHF.
- 10.2 Swisscard ist berechtigt, Vergütungen für die Abklärung von Betrugsverdacht und/oder zur Prüfung der Echtheit einer Transaktion zurückzubehalten.
- 10.3 Verstösst der Vertragspartner gegen diese Akzeptanzbedingungen, ist die unter dem Einfluss der Vertragsverletzung getätigte Transaktion ungültig und es bestehen weder ein Vergütungsanspruch des Vertragspartners gegenüber Swisscard noch irgendwelche sonstigen Verpflichtungen seitens Swisscard. Swisscard ist berechtigt, die Zahlung einer Vergütung zu verweigern oder zurückzufordern. Leistet Swisscard dem Vertragspartner für solche Transaktionen dennoch eine Vergütung, erfolgt diese ohne Begründung oder Anerkennung einer Zahlungspflicht lediglich provisorisch und steht unter dem Vorbehalt einer Rückbelastung gemäss Ziff. 11.
- 10.4 Die Höhe der Beträge gemäss Ziff. 10.1 weist Swisscard gegenüber dem Vertragspartner in den Zahlungsavis aus. Diese werden dem Vertragspartner in der vereinbarten Frequenz (monatlich oder häufiger) und Form (postalisch, elektronisch oder via Online-Zugriff) zur Verfügung gestellt. Die Beträge gemäss Ziff. 10.1 können in gebündelter/aggregierter Form mitgeteilt werden. Swisscard ist berechtigt, für Zahlungsavis Gebühren zu erheben.
- 10.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zahlungsavis zu prüfen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zahlungsavis allfällige Beanstandungen in schriftlich nachweisbarer Form (per Briefpost oder E-Mail) bei Swisscard einreicht.
- 10.6 Der Vertragspartner kann auf die Zustellung von Zahlungsavis gemäss Ziff. 10.4 verzichten. In diesem Fall gilt der Zahlungseingang auf dem Bankkonto des Vertragspartners als Mitteilung durch Swisscard, mit welcher die Prüfungspflicht und Beanstandungsfrist gemäss Ziff. 10.5 beginnt.
- 10.7 Sofern Swisscard gegenüber dem Vertragspartner Zahlungen geleistet hat, die gemäss den vorliegenden Akzeptanzbedingungen nicht geschuldet waren, kann Swisscard:
 - a) künftige an den Vertragspartner zu leistende Vergütungen mit dem überzahlten Betrag verrechnen,
 - b) dem Vertragspartner den überzahlten Betrag in Rechnung stellen, wobei der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig ist.
- 10.8 Der Vertragspartner teilt Swisscard umgehend mit, falls eine Überzahlung/Falschzahlung erfolgt ist.
- 10.9 Vergütungen werden durch Überweisung an die vom Vertragspartner angegebene Bankverbindung getätigt.

11 Streitige Belastungen und Rückbelastungen

- 11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Anfragen von Swisscard im Zusammenhang mit Streitigen Belastungen unter Beilage der geforderten Belege so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen seit dem Datum der Anfrage schriftlich oder in anderer von Swisscard akzeptierter Form so zu beantworten, dass Swisscard in der Lage ist, die Beanstandung mit dem Karteninhaber zu bereinigen. Eine ungenügende oder verspätete Beantwortung von Anfragen berechtigt Swisscard zur Verweigerung der Vergütung oder zur Rückbelastung des beanstandeten Betrags.
- 11.2 Ein Rückbelastungsrecht seitens Swisscard besteht sodann, wenn
- a) der Karteninhaber eine Belastung bestreitet und der Vertragspartner im Präsenzgeschäft die Präsenz der Karte nicht beweisen kann, und/oder
 - b) der Karteninhaber die Bezahlung einer Belastung gegenüber dem Herausgeber verweigert, z.B. weil gemäss den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen bzw. den anwendbaren Geschäftsbedingungen des Vertragspartners
 - (i) der Auftrag/die Bestellung storniert wurde,
 - (ii) die gelieferte Ware defekt bzw. nicht der Bestellung entsprechend war,
 - (iii) die gelieferte Ware zurückgesandt wurde,und/oder
 - c) der Karteninhaber im Distanzgeschäft die Bestellung bzw. den Erhalt der Ware oder Dienstleistung bestreitet, und/oder
 - d) der Karteninhaber bzw. der Kartenherausgeber die Bezahlung einer Belastung verweigert und die Belastung im Distanzgeschäft ohne Einhaltung der Vorgaben eines Sicherheitsprogramms gemäss Ziff. 26.1 f., z.B. SafeKey, abgewickelt wurde, und/oder
 - e) der Karteninhaber eine Transaktion an einem Selbstbedienungsterminal bestreitet, bei dem die Eingabe der PIN nicht möglich ist, und/oder
 - f) der Vertragspartner seine Pflichten aus diesen Akzeptanzbedingungen verletzt hat, insbesondere indem er
 - (i) eine Karte entgegen den Vorgaben gemäss Ziff. 2 akzeptiert hat, und/oder
 - (ii) die Vorgaben betr. Kartenakzeptanz gemäss Ziff. 4, 5 und/oder Abschnitt III Ziff. 25, und/oder betr. Genehmigung gemäss Ziff. 6 nicht vollumfänglich eingehalten hat.Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 11.3 Swisscard ist berechtigt, Rückbelastungen mit offenen Vergütungen zu verrechnen oder Rückerstattung zu verlangen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine verlangte Rückerstattung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen vorzunehmen.
- 11.4 Zuvor rückbelastete Beträge, welche der Swisscard später vom Kartenherausgeber im Rahmen von Verfahren um Streitige Belastungen oder Schiedsverfahren erstattet werden, leitet Swisscard an den Vertragspartner weiter.

12 Signete / Werbung

- 12.1 Der Vertragspartner hat die von Swisscard zur Verfügung gestellten Signete als Hinweis für die Annahme der Karte und andere von Swisscard zur Verfügung gestellte Werbematerialien an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei gleichzeitiger Verwendung von Signeten und Werbematerialien anderer Zahlungsmethoden sind die Materialien von Swisscard gleich gut sichtbar und mindestens in gleicher Grösse anzubringen. Bei Änderungen der von Swisscard zur Verfügung gestellten Signete verpflichtet sich der Vertragspartner, entsprechende Anpassungen unverzüglich vorzunehmen.
- 12.2 Die Vorgaben gemäss vorstehender Ziff. 12.1 gelten auch für die

Anpreisung über elektronische Medien wie z. B. das Internet.

- 12.3 Es dürfen ausschliesslich von Swisscard genehmigte Firmenbezeichnungen, Logos, Bildmarken usw. verwendet werden.
- 12.4 Sämtliche Werbematerialien bleiben Eigentum von Swisscard bzw. American Express.
- 12.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Firmenbezeichnungen, Logos, Bildmarken usw. der Swisscard und/oder American Express in seinem Marketingmaterial nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung und gemäss den Vorgaben von Swisscard zu verwenden. Bei Änderungen hat der Vertragspartner sein Marketingmaterial entsprechend anzupassen. Swisscard ist berechtigt, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Der Vertragspartner ist diesfalls verpflichtet, das Marketingmaterial auf eigene Kosten zu vernichten.
- 12.6 Der Vertragspartner unterlässt alles, was dem Ansehen der Marke American Express bzw. Swisscard schaden oder die Marke American Express bzw. Swisscard gefährden können.
- 12.7 Swisscard ist berechtigt, den Namen bzw. die Firma, die Adresse (inkl. Website) sowie das Logo des Vertragspartners und der einzelnen Akzeptanzstellen in Vertragspartnerverzeichnissen und in jeder Kommunikation betr. Akzeptanz von Karten durch den Vertragspartner, anzugeben.

13 Datenschutz und PCI DSS

- 13.1 Der Vertragspartner ist verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Karten- und Transaktionsdaten und bleibt dies auch im Falle eines Beizugs Dritter.
- 13.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung sowie zur angemessenen Zusammenarbeit mit Swisscard bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten.
- 13.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die aktuelle Fassung der PCI DSS (einsehbar unter www.pcisecuritystandards.org) und der von Swisscard vorgegebenen «Weisung zur Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften für Vertragspartner» (einsehbar unter www.americanexpress.ch/partneronline oder anforderbar bei Swisscard) einzuhalten.
- 13.4 Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Kartendaten unbefugten Dritten nicht offengelegt werden.
- 13.5 Der Vertragspartner darf den Karteninhaber weder auffordern, Kartendaten unverschlüsselt zu übermitteln, noch darf er diese selbst in unverschlüsselter Form übermitteln.
- 13.6 Das Erstellen einer Fotokopie der Karte ist nicht gestattet.
- 13.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern und sonstigen eingesetzten Hilfspersonen sowie beigezogenen Dritten, welche Zugang zu den Karten- oder Transaktionsdaten haben, die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung, der PCI DSS und der «Weisung zur Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften für Vertragspartner» aufzuerlegen und ihre Einhaltung regelmässig zu überprüfen.
- 13.8 Die Karten- und Transaktionsdaten dürfen vom Vertragspartner und beigezogenen Dritten nicht anders genutzt, aufbewahrt oder bekannt gegeben werden, als es in diesen Akzeptanzbedingungen vorgesehen ist.
- 13.9 Der Vertragspartner ist u.a. verpflichtet, die Einhaltung der PCI DSS zu dokumentieren und Swisscard diese Dokumente zur Verfügung zu stellen (für weitere Information vgl. «Weisung zur Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften für Vertragspartner»). Kann der Vertragspartner die Einhaltung der PCI DSS nicht nachweisen, ist Swisscard berechtigt, Konventionalstrafen der Lizenzgeberin (American Express Gesellschaft) an den Vertragspartner weiter zu belasten. Vorbehalten bleiben die weiteren Ansprüche von Swisscard gemäss Ziff. 16.
- 13.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Swisscard unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden telefonisch zu benachrichtigen, wenn er einen unberechtigten

Zugriff auf Kartendaten («Datenvorfall») erkennt oder vermutet. Für diesen Fall ermächtigt der Vertragspartner Swisscard hiermit ausdrücklich, ein zertifiziertes Prüfungsunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichts zu beauftragen. Dabei werden die Umstände des Datenvorfalles untersucht und zugleich wird überprüft, ob die PCI DSS durch den Vertragspartner eingehalten worden sind. Der Vertragspartner wird in diesem Fall mit dem Prüfungsunternehmen vollumfänglich kooperieren und allfällig festgestellte Sicherheitsmängel innert der von Swisscard angesetzten Frist vollständig beseitigen. Wird im Prüfungsbericht festgestellt, dass die Vorgaben der PCI DSS durch den Vertragspartner nicht eingehalten wurden, sind die Kosten für die Erstellung des Berichts und für die Behebung der Mängel sowie allfälliger Schadenersatz vom Vertragspartner zu tragen.

- 13.11 Swisscard hat das Recht, Karteninhaber, Kartenherausgeber, andere am American Express-Netzwerk Beteiligte und die Öffentlichkeit im Rahmen des jeweils geltenden Rechts, zur Minderung von Betrugs- und Schadenrisiken und zur Gewährleistung des Betriebs des American Express-Netzwerks über jeden Datenvorfall zu informieren.

14 Datenbearbeitung durch Swisscard

- 14.1 Swisscard ist berechtigt, für die Prüfung des Antrages des Vertragspartners und für die Abwicklung der Vertragsbeziehung Auskünfte (z.B. zu Adresse, Bonität) bei Ämtern, bei der Post, der Bank des Vertragspartners und bei Kreditauskunfteien einzuholen (z.B. die Zentralstelle für Kreditinformationen, ZEK). Der Vertragspartner ermächtigt hiermit die vorgenannten Ämter und Personen, der Swisscard entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- 14.2 Swisscard ist ferner berechtigt, Informationen über den Vertragspartner mit Gesellschaften, welche zur American Express und/oder Credit Suisse Gruppe gehören, auszutauschen, um aufsichtsrechtliche Bestimmungen und Auflagen nationaler oder internationaler Sanktionsmassnahmen oder andere verbindliche Bestimmungen und Auflagen oder interne Compliance-Vorschriften einzuhalten.
- 14.3 Im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbeziehung erhält Swisscard Informationen über den Vertragspartner (Stammdaten, z.B. Name, Adresse, Bankverbindung, Kontaktangaben von Mitarbeitern des Vertragspartners) und über die abgewickelten Transaktionen (z.B. Kartenummer, Verfalldatum, Transaktionsbetrag und -datum, Leistungen des Vertragspartners).
- 14.4 Swisscard bearbeitet die Informationen des Vertragspartners zur Abwicklung der Vertragsbeziehung (inkl. Transaktionsabwicklung, Betrugsbekämpfung und Risikomanagement und Abwicklung allfälliger Loyalitätsprogramme) und leitet sie zum Aufsetzen und zur Abwicklung der Teilnahme am American Express Kartensystem an American Express Gesellschaften weltweit weiter.
- 14.5 Swisscard bearbeitet den Vertragspartner betreffende Informationen für Marketingzwecke und zur Marktforschung, insbesondere für die Entwicklung und den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz oder mit Neben-/ Zusatzleistungen der Karte oder sonstigen Angeboten (auch von Dritten) und zur zielgerichteten Ansprache von Karteninhabern.
- 14.6 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass ihm Swisscard oder American Express Gesellschaften schriftlich, telefonisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen (auch von Dritten) anbieten. Andernfalls teilt der Vertragspartner Swisscard schriftlich mit, dass er auf die Zustimmung von Angeboten verzichtet.
- 14.7 Swisscard ist berechtigt, Transaktionsdaten zu statistischen Zwecken zu anonymisieren und anonymisierte Daten weiterzubearbeiten.
- 14.8 Swisscard ist berechtigt, (i) für die Abwicklung einzelner oder sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung (z.B. Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Kommunikation mit dem Vertragspartner), zur Durchführung von Tests und (ii) den Ver-

sand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 14.6 Dritte in der Schweiz oder im Ausland zu beauftragen. Der Vertragspartner ermächtigt Swisscard, solchen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen dem schweizerischen Recht gleichwertigen Schutz geniessen.

- 14.9 Weitere Angaben zur Datenbearbeitung durch Swisscard finden sich auf der Internetseite von Swisscard (www.americanexpress.ch).

15 Sorgfalts- und Informationspflichten des Vertragspartners

- 15.1 Sollte der Vertragspartner Kenntnis einer missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb haben oder eine solche vermuten oder eine übermässig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen in seinem Betrieb feststellen, hat er Swisscard unverzüglich zu informieren.
- 15.2 Swisscard ist jederzeit berechtigt, dem Vertragspartner Weisungen zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Betrug zu erteilen. Entsprechende Weisungen treten sofort in Kraft und sind vom Vertragspartner vollumfänglich einzuhalten.
- 15.3 Der Vertragspartner informiert Swisscard unverzüglich mit rechtsgültig unterzeichnetem Brief oder auf andere von Swisscard akzeptierte Weise über sämtliche Änderungen der von ihm im Vertrag angegebenen Daten, insbesondere
- Änderungen der Rechtsform der Firma;
 - Änderungen der Firmenadresse, der Zustelladresse oder der Bankverbindung; Mitteilungen von Swisscard an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse gelten als gültig zugestellt;
 - eine Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens oder sonstige Änderung der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse des Vertragspartners;
 - Änderungen bei der Art des Produkt- oder Dienstleistungsortiments, das der Vertragspartner anbietet, oder sonstige Änderungen, welche eine Änderung der Vertragspartner-Nummer zur Folge haben könnten;
 - bei Eröffnung einer neuen Filiale in der Schweiz und Liechtenstein;
 - bei einer beabsichtigten Einführung der Akzeptanz der Karte im Distanzgeschäft;
 - Änderungen im Zusammenhang mit Payment Service Providern;
 - Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - Stilllegung oder Ersatz von Terminals oder den Einsatz anderer Gerätetypen.
- In gleicher Weise informiert der Vertragspartner Swisscard unverzüglich über fristgerecht eingereichte Belastungen, die nicht innerhalb angemessener Frist nach deren Einreichung vergütet wurden.
- 15.4 Der Vertragspartner überlässt Swisscard eine Adressliste seiner Akzeptanzstellen und informiert Swisscard unverzüglich über Änderungen oder Ergänzungen.
- 15.5 Die Weitergabe und Übernahme von Terminals ist ohne Absprache mit Swisscard nicht gestattet.

16 Haftung und Haftungsausschluss

- 16.1 Der Vertragspartner haftet für Schäden, welche Swisscard aus dem Verstoss gegen die vorliegenden Akzeptanzbedingungen durch den Vertragspartner entstehen. Insbesondere ist Swisscard berechtigt, dem Vertragspartner allfällige Schadenersatzforderungen Dritter sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der American Express Gruppe (z.B. wegen Verletzung der PCI DSS gemäss Ziff. 13) weiter zu belasten. Der Vertragspartner ist für die Handlungen und Unterlassungen seiner Hilfspersonen sowie von beigezogenen Dritten verantwortlich, als ob es seine eigenen wären.

16.2 Swisscard haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und schliesst ansonsten jegliche Haftung soweit gesetzlich zulässig aus. Swisscard haftet insbesondere nicht für den Ausfall von Telekommunikations- und Datenverarbeitungseinrichtungen (z.B. Terminals), für allfällige Datenverluste oder -störungen, für mangelhafte Verbindung mit dem Rechenzentrum, mangelhafte Funktion des Systems sowie für allfällige Schäden aus Störungen oder Betriebsunterbrüchen, und zwar unabhängig davon, ob solche Mängel oder Unregelmässigkeiten auf die Soft- oder Hardware, menschliches Versagen oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind.

17 Vertragsdauer, Kündigung

- 17.1 Die Vertragsbeziehung gilt als rechtsgültig abgeschlossen, wenn der Antrag vom Vertragspartner als Antragsteller rechtsverbindlich unterzeichnet (oder auf andere, von Swisscard akzeptierte Form) eingereicht und von Swisscard angenommen worden ist. Diese Annahme erfolgt durch die Eröffnung des Vertragspartner-Kontos im American Express System. Der Vertragspartner verzichtet auf ein gegengezeichnetes Exemplar des Antragsformulars.
- 17.2 Die Vertragsbeziehung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Kalendertagen jeweils auf das Ende eines Monats ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die vorliegenden Akzeptanzbedingungen weiterhin ohne Einschränkung.
- 17.3 Swisscard ist berechtigt, die Vertragsbeziehung in Abweichung von Ziff. 17.2 jederzeit fristlos zu kündigen, falls ein oder mehrere Ereignisse eintreten, welche nach Einschätzung der Swisscard die Fähigkeit oder Bereitschaft des Vertragspartners beeinträchtigen, die Verpflichtungen gemäss diesen Akzeptanzbedingungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur:
- wenn der Vertragspartner eine wesentliche Bestimmung dieser Akzeptanzbedingungen verletzt;
 - bei Einstellung eines wesentlichen Teils seines Geschäftsbetriebs;
 - bei wiederholten Betrugsfällen oder Reklamationen von Karteninhabern;
 - wenn wiederholt Reklamationen oder Betrugsfälle bei Digitalen Bestellungen auftreten; in diesem Fall kann Swisscard auch die Akzeptanz der Karte bei Digitalen Bestellungen untersagen, ohne dass die Vertragsbeziehung insgesamt beendet wird;
 - wenn von Swisscard mehr als acht Prozent (8%) (oder ein anderer Prozentsatz, der dem Vertragspartner zuvor mitgeteilt wurde) des durch den Vertragspartner eingereichten Umsatzes nicht erfolgreich gegenüber den Karteninhabern geltend gemacht werden kann;
 - im Falle von Änderungen gemäss Ziff. 15.3, sofern diese Änderungen für Swisscard nachteilig sein können;
 - wenn eine Weiterführung der Vertragsbeziehung für Swisscard mit rechtlichen, regulatorischen oder Reputationsrisiken verbunden ist.
- Der Vertragspartner informiert Swisscard unverzüglich über den Eintritt eines der in Ziff. 17.3 Buchstabe a) bis f) genannten Ereignisse.
- 17.4 Bei Beendigung der Vertragsbeziehung ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich den Firmennamen, die Signete sowie sämtliche überlassene Materialien und Ausstattungsgegenstände der Swisscard bzw. von American Express zu entfernen.
- 17.5 Sämtliche vor Wirksamwerden der Kündigung vorgenommene Belastungen und Gutschriften sind unverzüglich einzureichen. Auf die Abwicklung sind die vorliegenden Akzeptanzbedingungen anwendbar, auch wenn die Verarbeitung von Belastungen durch Swisscard nach Vertragsende erfolgt.

17.6 Swisscard ist im Falle der Beendigung oder Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt, Zurückbehaltungsrechte auszuüben, sofern gegenüber dem Vertragspartner Gegenforderungen bestehen.

- 17.7 Im Falle einer Beendigung bzw. Kündigung der Vertragsbeziehung gelten diejenigen Bestimmungen weiter, deren Zweck ein Fortdauern verlangt (z.B. Ziff. 7.6 [Aufbewahrungspflicht], Ziff. 11 [Streitige Belastungen und Rückbelastung], Ziff. 13 [Datenschutz und PCI DSS] und 16 [Haftung und Haftungsausschluss], Ziff. 18.4 [Verrechnungsverbot], Ziff. 18.7 [Abtretungsverbot], sowie Ziff. 19 [anwendbares Recht und Gerichtsstand]).
- 17.8 Der Vertragspartner wird alle Karteninhaber, zu deren Lasten er Wiederkehrende Belastungen gemäss Ziff. 22 einreicht, umgehend über die Beendigung der Vertragsbeziehung informieren. Auf explizites Verlangen der Swisscard hat der Vertragspartner die Karte noch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung zu akzeptieren.

18 Weitere Bestimmungen

- 18.1 Diese Akzeptanzbedingungen ersetzen sämtliche bisherigen Akzeptanzbedingungen zwischen Swisscard und dem Vertragspartner. Swisscard behält sich vor, die Akzeptanzbedingungen bzw. die weiteren Konditionen der Vertragsbeziehung (inklusive anwendbare Gebühren, Kommissionssätze, technische Anforderungen etc.) jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Vertragspartner in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern die Vertragsbeziehung nicht auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderungen durch den Vertragspartner per eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Zur Anpassung der Genehmigungsgrenze ist Swisscard ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 18.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm bei der Ausführung der Vertragsbeziehung bekannt werdenden Informationen, Unterlagen, Daten und Verfahrenstechniken, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, sowie die vereinbarten Konditionen geheim zu halten.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Akzeptanzbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 18.4 Der Vertragspartner darf keine Forderungen mit Forderungen der Swisscard verrechnen.
- 18.5 Swisscard ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Vertragspartner zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 18.6 Swisscard ist befugt, dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte bzw. Pflichten daraus auf Dritte (wie z.B. Inkassofirmen) im In- und Ausland zu übertragen bzw. zur Übertragung anzubieten und darf diesen mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang (einschliesslich Due Diligence) zugänglich machen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein.
- 18.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis insgesamt oder einzeln ohne schriftliche Zustimmung von Swisscard an Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner ist insbesondere nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Swisscard zustehen, an Dritte abzutreten.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.
- 19.2 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Horgen.

Swisscard kann jedoch ihre Rechte auch vor jeder anderen zuständigen Behörde und vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.

II. Besondere Bestimmungen

20 Anzahlung

- 20.1 Der Vertragspartner kann die Karte unter folgenden Voraussetzungen für eine Anzahlung akzeptieren:
- Vor Einholung der Genehmigung muss der Vertragspartner eine Einwilligung des Karteninhabers zur Durchführung der Belastung einer Anzahlung in Schriftform oder in Form einer E-Mail einholen (Bruttotransaktionsbetrag, aufgeteilt in Betrag für Anzahlung sowie Restzahlung).
 - Für jede Belastung (Anzahlung und Restzahlung) muss eine gesonderte Genehmigung eingeholt werden.
 - Die Genehmigung für Anzahlung und Restzahlung muss unter derselben Vertragspartner-Nummer eingereicht werden.
 - Auf jedem Beleg muss vermerkt sein, ob die Belastung als Anzahlung («Deposit») oder als Restzahlung («Balance») erfolgt.
- 20.2 Der Belastungsbeleg für den Restbetrag darf erst bei Swisscard eingereicht werden, wenn die Ware versandt bzw. die Dienstleistung erbracht wurde.

21 Vorauszahlung

- 21.1 Der Vertragspartner kann die Karte unter folgenden Voraussetzungen für Vorauszahlungen akzeptieren:
- Es handelt sich um eine Vorauszahlung für eine der folgenden Leistungen:
 - Sonderbestellungen (z.B. Bestellungen für Waren, die nach Kundenspezifikationen gefertigt werden)
 - Eintrittskarten/Tickets (z.B. für Sportveranstaltungen, Konzerte)
 - Studiengebühren, Unterkunft und Verpflegung und andere Gebühren für höhere Bildungseinrichtungen
 - Flugtickets
 - Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr (z.B. Zugbillett)
 - Kreuzfahrten
 - Unterkunft
 - Fahrzeugmiete
 - mit Reisen verbundene Leistungen (z.B. Ausflüge, Expeditionen);
 - Vor Einholung der Genehmigung hat der Vertragspartner die Einwilligung des Karteninhabers zur Durchführung der Vorauszahlungsbelastung in Schriftform oder in Form einer E-Mail eingeholt, welche folgende Punkte abdeckt:
 - Zustimmung des Karteninhabers zu sämtlichen Bedingungen der Leistung (inkl. Preis, Stornierungsbedingungen);
 - detaillierte Beschreibung der Leistung und das voraussichtliche Datum der Leistungserbringung.
- 21.2 Kann der Vertragspartner die Leistung nicht erbringen, ist umgehend eine Gutschrift in der Höhe der entsprechenden Vorauszahlung bei Swisscard einzureichen.

22 Wiederkehrende Belastungen

- 22.1 Sofern der Vertragspartner im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen dem Karteninhaber Wiederkehrende Belastungen anbietet, muss der Vertragspartner vom Karteninhaber vor der ersten Einreichung dessen Einwilligung in Schriftform oder in Form einer E-Mail zur Wiederkehrenden Belastung einholen. Der Karteninhaber ist darüber zu informieren, dass er seine Einwilligung

jederzeit widerrufen kann.

- 22.2 Wenn die Beträge der Wiederkehrenden Belastungen variieren, muss der Vertragspartner den Karteninhaber mindestens zehn (10) Kalendertage vor Einreichung der jeweiligen Belastung über Höhe und Datum einer jeden Wiederkehrenden Belastung informieren.
- 22.3 Der Vertragspartner hat den Nachweis der Einwilligung des Karteninhabers gemäss Ziff. 22.1 sowie der Information gemäss Ziff. 22.2 für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab der letzten Einreichung einer Belastung im Rahmen der Wiederkehrenden Belastungen aufzubewahren.
- 22.4 Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 6 eingehalten sind.
- 22.5 Akzeptiert der Vertragspartner Wiederkehrende Belastungen für Versicherungsleistungen, ist Swisscard nicht für das Inkasso oder die rechtzeitige Überweisung der Versicherungsprämie durch den Karteninhaber verantwortlich. Der Vertragspartner wird Swisscard auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen und von der Haftung freistellen, die Karteninhaber oder ehemalige Karteninhaber wegen des Nichtbestehens ihres Versicherungsschutzes geltend machen.
- 22.6 Mit der Beendigung des Kartenvertrages zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber entfällt automatisch die Einwilligung des Karteninhabers zu Wiederkehrenden Belastungen der entsprechenden Karte. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass er vom Karteninhaber über eine allfällige Beendigung des Kartenvertrages informiert wird. Sobald der Vertragspartner eine Benachrichtigung des Karteninhabers von der Beendigung des Kartenvertrages oder den Widerruf seiner Einwilligung erhalten hat, dürfen keine Wiederkehrenden Belastungen auf die Karte des Karteninhabers mehr vorgenommen werden.

23 Besondere Bestimmungen für Hotels

- 23.1 Hotels sind berechtigt, beim Check-in eine Genehmigung über den geschätzten Betrag (Multiplikation des Zimmerpreises mit voraussichtlicher Anzahl Übernachtungen zuzüglich anfallender Steuer und bekannter Nebenkosten, zusammen «geschätzter Betrag») einzuholen. Der Vertragspartner darf keinen höheren Betrag als diesen geschätzten Betrag ansetzen. Eine Genehmigung für den geschätzten Betrag ist für die Dauer des Hotelaufenthaltes, maximal für 30 Tage gültig. Bei einem längeren Hotelaufenthalt ist für die Restdauer eine zusätzliche Genehmigung einzuholen.
- 23.2 Sofern der endgültige Betrag beim Check-out nicht mehr als fünfzehn Prozent (15%) über dem geschätzten Betrag gemäss vorstehender Ziff. 23.1 liegt, ist keine zusätzliche Genehmigung für die Belastung notwendig. Übersteigt der endgültige Belastungsbetrag diese fünfzehn Prozent (15%), ist eine zusätzliche Genehmigung von Swisscard für den Differenzbetrag zum ursprünglich genehmigten Betrag einzuholen.
- 23.3 Soll die Karte eines Karteninhabers wiederholt über einen Zeitraum – statt einmal am Ende seines Aufenthaltes – belastet werden, hat der Vertragspartner vor jeder einzelnen Belastung die Genehmigung von Swisscard einzuholen, unabhängig davon, ob die Belastung eine allfällig vereinbarte Genehmigungsgrenze überschreitet oder nicht.
- 23.4 Der Vertragspartner hat unabhängig davon, ob er von Swisscard eine Genehmigung einholen muss, vom Karteninhaber eine Autorisierung über den tatsächlichen Gesamtbetrag der Belastung einzuholen.
- 23.5 «No Show» (Nichterscheinen des Karteninhabers ohne oder bei verspäteter Annullation der Reservierung/Buchung): Der Vertragspartner darf die Belastungen der Karte nur vornehmen, wenn
- der Karteninhaber eine verbindliche Reservierung/Buchung

- mit der Karte vorgenommen hat;
 - b) der Vertragspartner die Kartenummer bzw. Digitale Kartenummer, Ablaufdatum und Rechnungsadresse des Karteninhabers erfasst hat;
 - c) der Vertragspartner den Karteninhaber vor oder bei der Reservation oder Buchung über den Preis der gebuchten Leistung informiert und eine Reservations- oder Buchungsnummer übermittelt hat;
 - d) der Vertragspartner über dokumentierte Annullierungs- bzw. Belastungsbedingungen verfügt, welche branchenüblich sind, mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen und dem Karteninhaber im Rahmen der Reservation oder Buchung rechtsgültig mitgeteilt wurden.
- 23.6 Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Vertragspartner einen Beleg für eine Belastung des Karteninhabers für eine Nacht erstellen. Im Unterschriftsfeld ist «No Show» einzutragen. Vor Einreichung der «No Show»-Belastung hat der Vertragspartner die Genehmigung gemäss Ziff. 6 einzuholen.

24 Besondere Bestimmungen für Fahrzeugvermietungen

- 24.1 Mietfahrzeuggesellschaften sind berechtigt, bei Mietantritt eine Genehmigung über den geschätzten Betrag (Multiplikation des Mietpreises mit voraussichtlicher Anzahl Miettage zuzüglich anfallender Steuer und bekannter Nebenkosten (wie z.B. Versicherungen), zusammen «geschätzter Betrag») einzuholen. Der Vertragspartner darf keinen höheren Betrag als diesen geschätzten Betrag ansetzen. Insbesondere darf der Betrag nicht erhöht werden, um damit das Risiko eines eventuell eintretenden Schadens am Fahrzeug oder eines möglichen Diebstahls abzusichern. Eine Genehmigung für den geschätzten Betrag der Fahrzeugmiete ist während der Laufzeit des Mietvertrages gültig. Im Mietvertrag muss der Vertragspartner den Gesamtbetrag der geschätzten Mietkosten zusammen mit den genauen Kosten der vom Vertragspartner erbrachten weiteren Leistungen (wie z. B. Schneeketten etc.) sowie den Maximalbetrag der weiteren Kosten angeben, für die der Karteninhaber haften kann und deren Vermeidung im Einflussbereich des Karteninhabers liegt (wie z. B. zusätzliche «No Show»-Entgelte oder Kosten für das Versäumnis des Karteninhabers, das Fahrzeug mit vollem Tank zurückzugeben, Verkehrsbussen). Der Mietvertrag muss die schriftliche Einwilligung des Karteninhabers enthalten, diese Kosten zuzüglich zu den Mietwagenkosten der Karte zu belasten.
- 24.2 Sofern der endgültige Betrag bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs nicht mehr als fünfzehn Prozent (15%) über dem geschätzten Betrag gemäss Ziff. 24.1 liegt, ist keine zusätzliche Genehmigung für die Belastung notwendig. Übersteigt der endgültige Belastungsbetrag diese fünfzehn Prozent (15%), ist eine zusätzliche Genehmigung von Swisscard für den Differenzbetrag zum ursprünglich genehmigten Betrag einzuholen.
- 24.3 Der Vertragspartner hat unabhängig davon, ob er von Swisscard eine weitere Genehmigung einholen muss, vom Karteninhaber eine Autorisierung über den tatsächlichen Gesamtbetrag der Belastung einzuholen.
- 24.4 Sollte das Mietfahrzeug bei Rückgabe einen Schaden aufweisen, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, ist der Vertragspartner unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, den Schadenersatzanspruch als Belastung einzureichen:
- a) die Kosten der Fahrzeugmiete wurden bereits der Karte des Karteninhabers belastet;
 - b) die Belastung des Schadenersatzanspruches wird separat genehmigt und eingereicht;
 - c) der Vertragspartner verfügt über eine datierte, rechtsgültig unterzeichnete Anerkennung des Karteninhabers, welche die geschätzte Höhe des Schadenersatzanspruches und die Erklärung, dass der Karteninhaber den Schaden verschuldet

hat und der Schadenersatzanspruch über die Karte bezahlt werden soll, umfasst. Der Vertragspartner legt der Swisscard diese Anerkennung auf erstes Verlangen vor;

- d) die endgültige Belastung aus dem Schadenersatzanspruch übersteigt die geschätzte Höhe des Schadenersatzanspruches gemäss vorstehendem Buchstabe c) um nicht mehr als fünfzehn Prozent (15%) bzw. ist im Falle eines Totalschadens nicht höher als die Ersatzkosten für das Mietfahrzeug.
- 24.5 Bei der Belastung von No Show-Entgelten sind die Voraussetzungen gemäss Ziff. 23.5 zu erfüllen. Ist dies der Fall, kann der Vertragspartner einen Beleg für eine Belastung des Karteninhabers in der Höhe einer Tagesmiete erstellen. Im Unterschriftsfeld ist «No Show» einzutragen. Vor Einreichung der «No Show»-Belastung hat der Vertragspartner die Genehmigung gemäss Ziff. 6 einzuholen.

III. Ergänzende Bestimmungen für das Distanzgeschäft

25 Allgemeine Bestimmungen bezüglich Annahme der Karte

- 25.1 Vorbehältlich der nachfolgenden Regelungen gelten die Bestimmungen dieser Akzeptanzbedingungen unter Abschnitt I und II, Ziff. 1 bis 24, auch bei Annahme der Karte im Distanzgeschäft.
- 25.2 Für die Annahme der Karte ist eine spezifisch für das Distanzgeschäft zugeteilte Vertragspartner-Nummer erforderlich und vom Vertragspartner zu verwenden.
- 25.3 Der Vertragspartner darf die Karte nicht akzeptieren, wenn Anlass zur Vermutung besteht, dass ein Fall von Kartenmissbrauch vorliegt (vgl. nachfolgend Ziff. 25.6).
- 25.4 Unter Vorbehalt des Rückbelastungsrechts gemäss Ziff. 11 akzeptiert Swisscard Belastungen, die auf telefonischen, schriftlichen (per Post oder Telefax übermittelten) oder mittels Internet oder anderweitig digital vorgenommenen Bestellungen beruhen, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten sind:
- a) Der Vertragspartner hat unabhängig von einer allfälligen vereinbarten Genehmigungsgrenze die Genehmigung der Swisscard eingeholt.
 - b) Die Einholung der Genehmigung und die Einreichung von Belastungen ist ausschliesslich auf elektronischem Weg mittels eines Terminals erfolgt (Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Swisscard zulässig). Bei einem Ausfall des elektronischen Abrechnungssystems konnte der Vertragspartner eine Manuelle Abrechnung gemäss Ziff. 5 durchführen. Dabei wurden an der für die Unterschrift des Karteninhabers vorgesehenen Stelle die Worte «Mail-Order» (bei schriftlicher Bestellung), «Telephone-Order» (bei telefonischer Bestellung) oder «Digital Order» (bei anderweitig digital vorgenommener Bestellung) aufgeführt.
 - c) Für den Fall, dass die Leistung mehr als sieben (7) Kalendertage nach Erhalt des ursprünglichen Genehmigungs-Codes erbracht wurde (z.B. bei Absendung der Ware erst nach sieben (7) Kalendertagen), hat der Vertragspartner vor Erbringung der Leistung erneut einen Genehmigungs-Code eingeholt.
 - d) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine schriftlich nachweisbare Bestätigung des Brutto-Transaktionsbetrags zugestellt (auch per E-Mail). Diese Bestätigung enthält die gleiche Firmenbezeichnung, die gegenüber dem Karteninhaber im Rahmen der Bestellung angezeigt wurde.
 - e) Der Beleg wurde erst eingereicht, nachdem die betreffende Ware versandt oder ausgeliefert bzw. die Dienstleistung erbracht wurde. Zusätzlich zu den Daten gemäss Ziff. 7.2 hat der Vertragspartner auf dem Beleg den Namen des Karteninhabers, wie er auf der Karte erscheint, die Rechnungsadresse des Karteninhabers und die Lieferadresse aufgeführt;

- bei telefonischen Bestellungen hat der Vertragspartner zudem das Datum und die Uhrzeit der Bestellung vermerkt.
- 25.5 Wenn der Karteninhaber behauptet, die Leistung nicht erhalten zu haben, ist Swisscard zur Rückbelastung gemäss Ziff. 11 berechtigt, sofern der Vertragspartner den Empfang seitens des Karteninhabers nicht nachweisen kann. Die Geltendmachung anderer Rechte der Swisscard bleibt vorbehalten.
- 25.6 Wenn Anlass zur Vermutung besteht, dass es sich um einen Fall von Kartenmissbrauch handelt, ist der Vertragspartner vor der Leistungserbringung verpflichtet, den Genehmigungsdienst der Swisscard telefonisch zu benachrichtigen. Ungewöhnliche Gesamtumstände, die Anlass zur Vermutung des Vorliegens von Kartenmissbrauch geben, liegen in der Regel vor, wenn eines der nachstehenden Merkmale erfüllt ist (nicht abschliessende Aufzählung):
- Das Ausmass der Bestellung durch den jeweiligen Karteninhaber bzw. die Art der Abwicklung des entsprechenden Geschäfts sind für den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners untypisch.
 - Derselbe Besteller verwendet mehr als eine American Express Kartennummer
 - Der Rechnungsbetrag soll auf unterschiedliche Transaktionen bzw. Karten verteilt werden.
- 25.7 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei Transaktionen im Distanzgeschäft ein erhöhtes Risiko von Rückbelastungen durch Swisscard gemäss Ziff. 11.2 besteht.
- 25.8 Der Vertragspartner informiert den Karteninhaber unverzüglich, wenn die Genehmigung für eine Transaktion im Rahmen eines Distanzgeschäfts verweigert wird. Diese Information muss bei der Bestellung über das Internet via Website des Vertragspartners erfolgen.
- 25.9 Signature on File (S.O.F): Sofern der Vertragspartner über ein vom Karteninhaber unterzeichnetes Dokument verfügt, welches den Vertragspartner ermächtigt, das Kartenkonto des Karteninhabers ohne weitere Unterschrift zu belasten, hat der Vertragspartner auf den Belastungsbeleg «Signature on File» oder «S.O.F.» aufzuführen.
- 26 Zusätzliche Bestimmungen für Digitale Bestellungen**
- 26.1 Sofern der Vertragspartner Belastungen im Rahmen von Digitalen Bestellungen akzeptiert, empfiehlt Swisscard die Teilnahme an Sicherheitsprogrammen, z.B. am SafeKey-Programm. Auf Anforderung von Swisscard ist die Teilnahme zwingend.
- 26.2 Die Verantwortung für die Implementierung des Sicherheitsprogrammes liegt beim Vertragspartner. Aktuelle Informationen zu Sicherheitsprogrammen (z.B. Safekey) sind unter www.americanexpress.ch/partneronline publiziert.
- 26.3 Werden Transaktionen gemäss den Vorgaben eines Sicherheitsprogramms abgewickelt und sind die Akzeptanzbedingungen eingehalten, verzichtet Swisscard auf ihre Rückbelastungsrechte für Streitige Belastungen im Falle von Betrug (Missbrauch der Karte durch Dritte). Für Streitige Belastungen aus anderen Gründen (z.B. bei Streitigkeiten betreffend Waren und Dienstleistungen) gilt dieser Verzicht nicht.
- 26.4 Die Einholung von Genehmigungen und die Einreichung von Belastungen hat bei Digitalen Bestellungen ausschliesslich auf elektronischem Weg zu erfolgen. Dabei hat der Vertragspartner die ihm von Swisscard für Digitale Bestellungen zugeteilte Vertragspartner-Nummer zu verwenden.
- 26.5 Bevor der Vertragspartner Digitale Bestellungen mittels Karten annimmt, muss er der Swisscard schriftlich seine Internetadresse mitteilen. Etwaige Änderungen der Internetadresse sind Swisscard mindestens dreissig (30) Kalendertage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 26.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf seiner Website für die Karteninhaber folgende Angaben klar ersichtlich bereitzustellen:
- Ausreichend klare Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, die angeboten werden, mit Preisangabe in CHF;
 - vollständige Firma, Adresse, Land, Telefonnummer und E-Mailadresse des Vertragspartners, insbesondere für Kundenanfragen und -beanstandungen;
 - Versand- und Retourenbedingungen (Fälligkeiten, Art der Zustellung, Lieferländer, weitere Bedingungen);
 - Einzelpreise sowie den Totalbetrag der Waren und/oder der Dienstleistungen inklusive aller zusätzlich anfallenden Kosten (einschliesslich Versand, öffentliche Abgaben, usw.) in CHF;
 - die auf das Vertragsverhältnis anwendbaren Vertragsbestimmungen, inklusive Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), inklusive Datenschutz-Policy sowie Massnahmen und Standards zum Schutz der Personendaten;
 - Angaben zum Sicherheitsstandard der Datenübermittlung;
 - einen Hinweis auf allfällige Exportrestriktionen für die angebotenen Waren und Dienstleistungen, soweit solche bekannt sind;
 - allfällige Annullierungsmöglichkeiten und die dafür anwendbaren Bestimmungen;
 - weitere aufgrund gesetzlicher Erfordernisse notwendige Informationen (insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, nach der Preisbekanntgabeverordnung und nach der Datenschutzgesetzgebung).

Version 11/2017